

## **Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl 2005 S. 27), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 S. 631) und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin vom 30.06.1998 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Eutin vom 05.12.2018 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.

(3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung im Voraus zu entrichten, und zwar bei

1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;
2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. Sondernutzungen nach § 5 (1) der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin;
2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.
3. Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;

- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem eindeutig nicht kommerziellen Charakter hat oder die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.

#### **§ 4 Gebührenbemessung**

- (1) Es werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung; sie beträgt jedoch mindestens 15,00 € bei einer Nutzungsdauer bis 6 Monate und mindestens 25,00 € bei einer Nutzungsdauer über 6 Monate.

#### **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Markbeträge aufgerundet.

#### **§ 6 Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

#### **§ 7 Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft.

Eutin, den 12.12.2018  
Stadt Eutin  
Der Bürgermeister

Carsten Behnk

**Anlage**  
**zu § 4 der Gebührensatzung**  
**über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen**  
**in der Stadt Eutin**

| Ifd. Nr.  | Art der Sondernutzung  | Höhe der Gebühr             |
|---|--|-----------------------------|
| <b>Mindestgebühr für jede Sondernutzung gemäß § 4 Abs. 2</b><br><b>bei einer Sondernutzung bis 6 Monate 15,00 €</b><br><b>bei einer Sondernutzung über 6 Monate 25,00 €</b> |  |                             |
| 1   | Aufstellung von Waren einschließlich Stellvorrichtungen sowie von Verkaufsständen und Kiosken, Tischen und Stühlen<br>pro m <sup>2</sup> / täglich<br>pro m <sup>2</sup> / wöchentlich<br>pro m <sup>2</sup> / monatlich               | 0,35 €<br>1,10 €<br>2,75 €  |
| 2   | Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien<br>pro m <sup>2</sup> /wöchentlich<br>pro m <sup>2</sup> /monatlich  | 0,65 €<br>2,20 €            |
| 3   | Container je Stück   | 16,50 €                     |
| 4   | Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern<br>pro m <sup>2</sup> /wöchentlich<br>pro m <sup>2</sup> /monatlich   | 0,35 €<br>1,10 €            |
| 5   | Straßenkünstler, die neben der Präsentation Produkte anbieten (z.B. Datenträger / Bilder o.ä.) pro Tag   | 8,00 €                      |
| 6   | Schaustellerveranstaltungen, Zeltveranstaltungen aller Art, Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u.ä. (soweit nicht die Marktsatzung anwendbar ist)<br>pro m <sup>2</sup> /täglich<br>pro m <sup>2</sup> /wöchentlich | 0,35 €<br>2,20 €            |
| 7   | Werbesäulen, Vitrinen<br>pro m <sup>2</sup> /jährlich  | 150,00 €                    |
| 8   | Uhrensäulen (unter Beachtung bestehender Vereinbarungen hinsichtlich der Werbung im öffentlichen Raum)<br>jährliche Einheitsgebühr   | 60,00 €                     |
| 9   | Aufstellen oder Anbringen von beweglichen Plakatständern oder anderen Werbeträgern pro Stück (unter Beachtung bestehender Vereinbarungen hinsichtlich der Werbung im öffentlichen Raum)<br>wöchentlich<br>monatlich<br>jährlich        | 1,65 €<br>3,30 €<br>22,00 € |
| 10  | Masten mit und ohne Fahne (soweit keine Baugenehmigung erforderlich ist)<br>je Mast/täglich<br>je Mast/wöchentlich<br>je Mast/jährlich   | 0,55 €<br>3,30 €<br>14,50 € |
| 11  | Tannenbaumverkauf (Dauer 3 Wochen)<br>für jeden angefangenen m <sup>2</sup>  | 0,55 €                      |

|    |  |         |
|----|--|---------|
| 12 | Inanspruchnahme des Luftraumes oberhalb der Verkehrsflächen (Über-<br>spannungen /Transparente u.ä.)<br>für jede angefangene Woche | 9,00 €  |
| 13 | Vertretertätigkeit, Straßenfotografen für jeden angefangenen Monat pro<br>Person   | 14,50 € |
| 14 | Befahren der Straßen zu Verkaufszwecken / Werbefahrzeuge<br>pro eingesetztem Fahrzeug<br>monatlich                                 | 14,50 € |

**Für die Sondernutzung im Bereich der nachfolgenden Straßenzüge und Plätze ist zu den vor-  
genannten Gebühren ein Aufschlag von 50 % hinzuzurechnen:**

Albert-Mahlstedt-Straße  
Am Rosengarten  
Am Stadtgraben  
Bahnhofstraße  
Berliner Platz  
Bischof-Wilhelm-Kieckbusch-Gang  
Freischützstraße  
Heinrich-Westphal-Straße  
Königstraße  
Lübecker Straße  
Markt  
Peterstraße  
Plöner Straße zwischen Voßplatz und Eisenbahnbrücke  
Segenhörn  
Schloßstraße  
Schloßplatz  
Stolbergstraße